

Regelung zur Abgabe von Hinweisen bei Korruptionsverdacht

<p>Betroffener Personenkreis</p>	<p>Unser Hinweissystem zur Abgabe von Korruptionshinweisen richtet sich grundsätzlich an jede Person; insbesondere die Bürgerinnen und Bürger Bremens, Beschäftigte der Bremer Unternehmen sowie die Beschäftigten der bremischen Verwaltung. Sachverhalte, die nicht die Freie Hansestadt Bremen betreffen, werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p>
<p>Zweck</p>	<p>Auslöser für Ermittlungen bei Korruptionsdelikten sind häufig Hinweise von Personen, die wegen ihrer beruflichen oder persönlichen Kontakte Kenntnis von korrupten Verhaltensweisen erlangt haben. Es gibt selten Opfer, die Korruption anzeigen, wie es zum Beispiel bei Diebstahl oder Körperverletzung üblich ist. Um dennoch eine effektive Korruptionsbekämpfung betreiben zu können und die Korruption in Bremen einzudämmen, sind die Strafverfolgungsbehörden auch auf Ihre Hinweise angewiesen. Die verschiedenen Möglichkeiten der Hinweisabgabe sollen dazu beitragen, möglichst viele fundierte Informationen auf korruptes Verhalten zu erlangen.</p>
<p>Organisation</p>	<p>Unser Hinweissystem besteht aus dem Hinweistelefon, dem Office-Postfach, dem Hinweisformular auf unserer Internetseite und einer Datei, in der die Hinweise erfasst werden. Bitte beachten Sie, dass für Hinweise, die über das Office-Postfach und das Hinweisformular abgegeben werden, keine Anonymität zugesichert werden kann.</p> <p>Das <b>Hinweistelefon</b> (0421) 361- 16969 ist ein separater Apparat, der keinem bestimmten Mitarbeitenden zugeordnet ist. Es handelt sich um einen herkömmlichen Festnetzanschluss; somit fallen auch keine erhöhten Telefonkosten an. Das Hinweistelefon wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams Prävention/Beratung bedient. Hierüber ist die ZAKS montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 9.00 bis 15.00 Uhr erreichbar.</p> <p>Das <b>Office-Postfach</b> (<a href="mailto:office@zaks.bremen.de">office@zaks.bremen.de</a>) ist ein E-Mail-Postfach. Die Eingänge können von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Teams Prävention/Beratung gelesen werden. Das Office-Postfach ermöglicht eine auf längere Zeit angelegte Kommunikation mit dem Hinweisgeber.</p> <p>Das <b>Hinweisformular</b> ist eine Verlinkung auf unserer Internetseite. Aus einem hier abgegebenen Hinweis wird eine E-Mail generiert, die in unserem Office-Postfach als neue Nachricht eingeht.</p> <p>Die eingehenden Hinweise werden in einer separaten <b>Datei</b> gespeichert.</p>
<p>Nutzungsbedingungen</p>	<p>Es handelt sich ausschließlich um Systeme zur Abgabe von Hinweisen zu Korruptionsdelikten. Nutzen sie bitte für sonstige Anzeigen den dafür üblichen Weg (z. B. Polizeidienststellen). Darüber hinaus ist es nicht gestattet, bewusst falsche Verdächtigungen abzugeben, mit dem Ziel, andere Personen zu schädigen. Dies würde eine falsche Verdächtigung darstellen und wird gem. § 164 StGB mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft.</p>
<p>Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrechte der Betroffenen</p>	<p>Betroffene sind die Personen, deren personenbezogene Daten bei der ZAKS gespeichert werden. In Betracht kommen insbesondere der Hinweisgeber, Beschuldigte, Verdächtige, Zeugen und sonstige mit dem Fall in Verbindung gebrachte Personen (Ziffer 2.2 KpS-RL).</p> <p>Gem. § 21 Abs. 3 BremDSG und Ziffer 4.1 der KpS-RL kann einer betroffenen Person auf Antrag und nach Zustimmung der Behörde Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten erteilt werden. Die Auskunft ist zu versagen, soweit und solange die rechtmäßige Wahrnehmung der Aufgaben der verantwortlichen Stelle gefährdet würde (§ 21 Abs. 3 S.3 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 BremDSG).</p> <p>Unrichtige personenbezogene Daten sind gem. § 22 Abs. 1 BremDSG i.V.m. § 36 k Abs. 1 S.1 BremPolG zu berichtigen. Wird festgestellt, dass in Akten gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig sind, ist dies in der Akte zu vermerken oder auf sonstige Weise festzuhalten (§ 36 k Abs. 1 S. 2 BremPolG). Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten vom Betroffenen bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, sind diese Daten zu sperren (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 BremDSG). Handelt es sich um personenbezogene Daten, die in Akten gespeichert sind, ist in der Akte zu vermerken, dass die Daten vom Betroffenen bestritten worden sind (§ 22 Abs. 2 S. 2 BremDSG).</p> <p>Personenbezogene Daten sind bei Erwachsenen nach 10 Jahren zu löschen, wenn sie für die speichernde Stelle nicht mehr zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt werden und in der Zwischenzeit keine weiteren Einträge hinzugetreten sind, die zu eine Fortspeicherung (Neubeginn der Frist) führen (§ 36 k Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Satz 2 BremPolG i. V. m. Ziffer 5.1 KpS-RL).</p>